

Nr: 63

Erlassdatum: 10. Mai 1984

Fundstelle: Ergebnisniederschrift Sitzung HA 2/1984

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und ihre Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen unter Berücksichtigung des [BerBiFG](#) (in der Fassung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 11. Mai 1984)

1. Vorbemerkung

- 1.1 Das [BerBiFG](#) regelt – nicht abschließend – die Beteiligung des BIBB bei der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und im Hinblick auf deren Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen.

Insbesondere bleiben unregelt

- die weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung
- das Verfahren der Erarbeitung und Abstimmung in dem Fall, daß das BIBB von den zuständigen Bundesministern nicht nach [§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a BerBiFG](#) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen beteiligt wird.

Im folgenden wird der mögliche Ablauf der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung von [§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a BerBiFG](#) dargestellt. Soweit es zum Verständnis notwendig ist, werden Verfahrensschritte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern, die sich aus Bund-Länder-Absprachen ergeben, mit aufgenommen. Nicht alle Schritte dieses Ablaufs müssen in jedem Fall durchgeführt werden.

- 1.2 In der Regel gehen Anregungen und Vorschläge für den Erlass von Ausbildungsordnungen von Fachverbänden und Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Gewerkschaften aus. Der zuständige Bundesminister hört vor Einleitung des Verfahrens die Spitzenorganisationen ([§ 8 Abs. 3 BerBiFG](#)) der Arbeitgeber und der Gewerkschaften an. Vorhaben des BIBB zur Vorbereitung von Ausbildungsordnungen ergeben sich aus Weisungen des zuständigen Bundesministers und aus dem Forschungsprogramm ([§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BerBiFG](#)). Diese Weisungen werden in der Regel bereits bei der Aufstellung des Forschungsprogramms eingebracht.

2. Arbeit an den Projekten

2.1 Vorverfahren

Das BIBB erarbeitet für die einzelnen Vorhaben nach den Eckdaten des zuständigen Bundesministers (Weisungen nach [§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a BerBiFG](#)) unter Berücksichtigung von

Ergebnissen der Berufsbildungsforschung den Entwurf eines Projektantrages mit Projektkonzeption für die Bund-Länder-Abstimmung. Dazu gehören Angaben über den organisatorischen Aufbau des Ausbildungsganges, die Ausbildungsdauer sowie mindestens ein Katalog von zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen.

Der zuständige Bundesminister berücksichtigt bei seinen Weisungen die abgestimmten Vorstellungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften über die Gestaltung der Ausbildungsberufe.

Das Arbeitsergebnis des BIBB wird dem zuständigen Bundesminister (Fachminister und BMBW) und zur Information dem Länderausschuß zugeleitet.

2.2 Vorbereitung

Der Fachminister erstellt den Projektantrag im Einvernehmen mit dem BMBW. Das Projekt wird im Koordinierungsausschuß vom BMBW im Einvernehmen mit dem Fachminister beantragt.

Der Koordinierungsausschuß beschließt über den Projektantrag.

2.3 Erarbeitung und Abstimmung

Auf der Grundlage des Projektbeschlusses erarbeitet das BIBB im Rahmen seiner Satzung einen Entwurf der Ausbildungsordnung nach vorliegenden Weisungen des zuständigen Bundesministers und Ergebnissen der Berufsbildungsforschung:

- Zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen finden Sitzungen der Sachverständigen des Bundes, zur Abstimmung der Ausbildungsordnungen mit den Rahmenlehrplänen gemeinsame Sitzungen der Sachverständigen des Bundes und der Länder statt.
- In einer ersten gemeinsamen Sitzung der Sachverständigen des Bundes und der Länder soll zunächst die Grobstruktur von Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan erörtert werden.
- In den gemeinsamen Sitzungen sind die inhaltlich-fachlichen Einzelheiten der Abstimmung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan zu beraten. Dabei sind die lernortspezifischen Bedingungen zu berücksichtigen, die zu unterschiedlichen Gliederungen der Positionen des Ausbildungsberufsbildes (Lernbereiche) und der unter fachdidaktischen Gesichtspunkten gebildeten thematischen Einheiten (Lerngebiete) im Rahmenlehrplan führen können. Innerhalb der Lernbereiche/Lerngebiete werden dann die Ausbildungsinhalte und -ziele inhaltlich und zeitlich abgestimmt (Feinstruktur) und deren Zuordnung zu den Lernbereichen/Lerngebieten überprüft.

Das Abstimmungsergebnis wird gemäß [§ 9 Abs. 3 und 4 BerBiFG](#) vom Generalsekretär des BIBB dem Länderausschuß zugeleitet, der zu dem Entwurf der Ausbildungsordnung Stellung nehmen kann; der Hauptausschuß überprüft den Entwurf. Der Entwurf wird durch den Generalsekretär dem zuständigen Bundesminister (Fachminister und BMBW) zugeleitet. Dabei sind auch die Voten der Beauftragten der Arbeitgeber und der

Arbeitnehmer im Hauptausschuß anzugeben.

3. Erlaß

- 3.1 Nach Prüfung des Entwurfes sowie der Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften durch den zuständigen Bundesminister wird der Entwurf vom BMBW an den Koordinierungsausschuß weitergeleitet.

Soweit möglich, werden die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Stellungnahme der Spitzenorganisationen gleichzeitig mit ihrem Votum im Hauptausschuß abgeben. In diesem Falle ist eine weitere Anhörung der Spitzenorganisationen durch den zuständigen Bundesminister entbehrlich.

Eine erneute Anhörung erfolgt, wenn der Koordinierungsausschuß inhaltliche Änderungen für erforderlich hält.

- 3.2 Stimmt der Koordinierungsausschuß zu, leitet der zuständige Bundesminister unverzüglich das Erlaßverfahren für die Ausbildungsordnung ein.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erteilt sein Einvernehmen zum Erlaß einer Ausbildungsordnung erst nach Vorliegen der Stellungnahmen der zuständigen Sozialparteien.
